

Ämtliche Mitteilungen

des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgeb. vom Reichstreuhand der Arbeit f. d. Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) / Fernruf Sammelnr. 441 44
Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. / Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. / Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pf. einschl. 6 Pf. Postzustellgebühr



Für den Inhalt verantwortlich: Reichstreuhand der Arbeit Staatsrat Walter Schuhmann, Breslau 1, Kaiserstraße 26 (Scheitniger Stern)
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postfach Breslau Nr. 214 00

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

4. Jahrgang

Nr. 32

15. November 1938

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Seite

75. Ausstellung falscher Arbeitsbescheinigungen auf Grund der Urlaubsordnung für das Baugewerbe wird als Urkundenfälschung bestraft. (Urteil des Schöffengerichts in Breslau vom 8. März 1938.) 395
76. Änderung des Verzeichnisses der als Tarifordnungen weitergeltenden bezirklichen und örtlichen Tarifverträge der privaten Wirtschaft im Wirtschaftsgebiet Schlesien 396

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

133. Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der bei den besonderen Bauvorhaben im Wirtschaftsgebiet Schlesien beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (Urlaubsregelung) vom 1. November 1938. 398
134. Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für das Metallhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 3. Juli 1934. Vom 16. September 1938. 398
135. Tarifordnung zur Abänderung der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Deutschen Reich vom 9. März 1937. Vom 22. Oktober 1938. 399
136. Urlaubsordnung für die deutschen Theater vom 8. Oktober 1938. 399

137. Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Mäliergewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 1. Januar 1938. Vom 6. September 1938. 400
138. Tarifordnung für die Filmtheater im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. September 1938. 400
139. Tarifordnung für das Friseurhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 20. Oktober 1938. 403
140. Tarifordnung für das Konditorenhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 22. Oktober 1938. 405
141. Tarifordnung für das Möbrelgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 21. Juni 1938. 408
142. Anhang für Postler und Schachtmeister zur Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe vom 27. April 1938. Vom 24. Oktober 1938. 411
143. Berichtigung der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 27. April 1938. Vom 25. Oktober 1938. 413

III. Heimarbeit

74. Nachtrag zu der Tarifordnung für die Herstellung von Christbaumschmuck in Heimarbeit vom 11. November 1937. Vom 21. Oktober 1938. 413

Juden und solchen Personen, die die Interessen von Juden wahrzunehmen beabsichtigen, ist der Zutritt in die Dienststellen des Reichstreuhanders der Arbeit untersagt. Sie werden auf den Schriftweg verwiesen.

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Walter Schuhmann

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Reichstreuhanders der Arbeit

75

„Ausstellung falscher Arbeitsbescheinigungen auf Grund der Urlaubsordnung für das Baugewerbe wird als Urkundenfälschung bestraft.“ (Urteil des Schöffengerichts in Breslau vom 8. März 1938.)

Die Angeklagten arbeiteten eine Zeitlang in einem zum Baugewerbe gehörenden Betriebe. Für sie mußte daher der Arbeitgeber nach der Tarifordnung — Tarifregister — Nr. 95/7 die neue Urlaubsregelung für das Bau- und Baunebengewerbe — zur wirtschaftlichen Sicherung des

tarifmäßigen Urlaubs Geldbeträge ansparen. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach dem Lohn. Ihre Ansparung erfolgt durch Einkauf von Marken bei der Post, die in eine besondere Urlaubskarte einzukleben sind. Bei Fälligkeit des Geldes müssen die Karten der Post vorgelegt werden, die dann den angesparten Betrag zur Auszahlung an den Arbeitgeber bringt, der ihn seinerseits unter Abzug der öffentlichen Lasten dem Arbeitnehmer auszuliefern hat. Fällig sind die angesparten Beträge gemäß § 7 Ziffer 1 § 2 der oben erwähnten Tarifordnung zeitigstens nach 32 Arbeitswochen, da nach dieser Zeit der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub und

damit auch auf das Urlaubsgeld hat. Für gewisse Sonderfälle sind Ausnahmeregelungen getroffen. Dies ist insbesondere für den Fall erfolgt, daß der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Arbeit in einem zum Baugewerbe gehörenden Betriebe in einen anderen Betrieb hinüberwechselt, der nicht unter die Tarifordnung fällt. In diesem Falle erfolgt die Auszahlung gegen eine entsprechende Bescheinigung des neuen Betriebsführers.

Die vorerwähnte Sonderregelung machten sich nun zahlreiche Personen, darunter die Angeklagten, zunutze, um sich oder andere unrechtmäßig in den Besitz der angesparten Gelder zu setzen. Sie legten gefälschte Schreiben angeblicher Arbeitgeber vor, in denen bescheinigt wurde, oder denen jedenfalls zu entnehmen war, daß sie nunmehr in einem nicht unter die Tarifordnung fallenden Betriebe beschäftigt seien.

B. ließ sich eine entsprechende Bescheinigung von einem Unbekannten ausstellen. Er selbst fertigte entsprechende Bescheinigungen für St. und Sch. an. Die drei Angeklagten

legten die falschen Bescheinigungen selbst vor. Sch. gibt zu, seinerseits für sieben Arbeitskameraden entsprechende falsche Bescheinigungen ausgestellt zu haben. Die Angeklagten und die sieben Arbeitskameraden des Sch. hatten weder 32 Arbeitswochen Marken geklebt, noch hatten sie zur Zeit der Vorlage der gefälschten Bescheinigungen in einen Betrieb hinübergewechselt, der nicht unter die Tarifordnung fällt.

Das Gericht nahm bei S. und B. zu deren Gunsten an, daß sie aus einem einheitlichen Entschluß heraus also fortgesetzt gehandelt haben. (§ 73 StGB.)

Nach diesem Sachverhalt haben sich die Angeklagten einer schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Ziffer 1 StGB. schuldig gemacht, indem sie die Arbeitsbescheinigungen, beweiserhebliche Privaturkunden, zum Zwecke der Erlangung eines Vorteils, bewußt rechtswidrig anfertigten bzw. anfertigen ließen, und von ihnen durch Vorlage der Bescheinigung beim Postamt Gebrauch machten bzw. machen ließen.

76

Änderung des Verzeichnisses der als Tarifordnungen weitergeltenden bezirklichen und örtlichen Tarifverträge der privaten Wirtschaft im Wirtschaftsgebiet Schlesien¹⁾.

Vertragsparteien	Tag des Abschlusses oder Inkrafttretens des Tarifvertrags usw.	allgemein verbindlich ja od. nein	Tarif- register	Verfasserlicher Geltungsbereich	Räumlicher Geltungsbereich
Gewerbegruppe XIX: Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.					
Ronditor-Zwangsinnung Beuthen OS., Bb. d. Nahrungsmittel- u. Getränke- arbeiter, Sektion der Ronditoren, Bz. OS.	Abschl.: 13. 12. 29, M.-T.B. mit Aus- nahme des § 4. Abschl.: 18. 12. 31, Lohntabelle, Abschl.: 6. 8. 35, Richtlinien über den Urlaub in den Betrieben des Ronditoren-Gewerbes im Wirt- schaftsgebiet Schlesien. Abschl.: 6. 1. 36, Erg. des als TD. weitergeltenden T.B. i. d. Stadt- u. Landkr. Beuthen, Gleiwitz und Sindenburg.	nein nein	— 981/1 981/2	Ronditorengehilfen, Ladengehilfinnen, Kassiererinnen, Ver- käuferinnen, Buchhal- terinnen, Chauffeure, Köchinnen, d. Küchen- personal, Hausdiener und Aufräumerinnen.	Stadt- und Landkr. Beuthen OS., Gleiwitz und Sindenburg.
Ronditoren- u. Pfefferkuchler-Zwangsin- nung Breslau Bb. d. Nahrungsmittel- u. Getränke- arbeiter, Sektion der Ronditoren, Breslau	Abschl.: 1. 2. 29, M.-T.B. mit Aus- nahme des § 4. Abschl.: 1. 3. 29, Lohnabf. hinsicht- lich Kost' und Logis, Abschl.: 1. hzw. 7. 11. 32, Lohnabf., Abschl.: 6. 8. 35, Richtlinien über den Urlaub in den Betrieben des Ronditoren-Gewerbes im Wirt- schaftsgebiet Schlesien.	ja	2420 981/2	Bäckstuben- u. Laden- gehilfen, Verkäuf- erinnen, Hilfsarbeiter, Küchenpersonal und Rutscher in Ron- ditori- und Pfeffer- kuchlerbetrieben.	Stadt Breslau.
Ronditoren- u. Pfefferkuchler-Zwangsin- nung Reisse OS., Bb. der Nahrungsmittel- und Ge- tränkearbeiter, Sektion der Ron- ditoren, Ortsgr. Reisse OS.	Abschl.: 1. 7. 29, M.-T.B. mit Aus- nahme des § 4. Abschl.: 28. 12. 31, Lohntabelle gültig ab 1. 1. 32. Abschl.: 6. 8. 35, Richtlinien über den Urlaub in Betrieben des Ron- ditoren-Gewerbes im Wirtschafts- gebiet Schlesien.	nein	— 981/2	Alle Ronditoren- und Pfefferkuchl.-Betriebe, soweit sie der Ron- ditoren- u. Pfefferkuch- ler-Innung zu Reisse angeschlossen waren, sowie f. d. i. dies. Be- trieben beschäftigten Bäckstuben- u. Laden- gehilfen, Verkäuferin- nen, Küchenpersonal u. Hilfsarbeiter in d. Ronditorien, sowie Gehilfen, Verkäuf- erinnen, Bäckergehilfen, Arbeiter und Arbeite- rinnen in den Pfeffer- kuchlerbetrieben.	Bz. d. Ronditoren- u. Pfefferkuchl.-Zwangsin- nung, Reisse OS.
Aufgehoben durch die Tarifordnung für das Ronditorenhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 22. Oktober 1938. — Tarif- register Nr. 981/3 —.					
Niedereschles. Käsefabrik und Ostsch. Käsefabrik (Niepenhausen), Lieg- nig. Bb. der Fabrikarbeiter Ostsch., Lieg- nig.	Abschl.: 8. 11. 22, M.-T.B., Abschl.: 8. 8. 32, Lohnvereinb.	nein	—	Gewerbl. Arbeitnehmer in Käsefabriken.	Lieg. n.

Aufgehoben durch die Tarifordnung für das Konditorenhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlessen vom 22. Oktober 1938. — Tarifregister Nr. 981 3 —.

Aufgehoben durch die Tarifordnung für das Metallgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 21. Juni 1938. — Tarifregister
Nr. 1736 3

¹⁾ Amtl. Mitt. 1937, S. 392; 1938, S. 54, 98, 172, 321, 380.

Vertragsparteien	Tag des Abschlusses oder Inkrafttretens des Tarifvertrags usw.	allgemein verbindlich ja od. nein	Tarif- register	Beruflicher Geltungsbereich	Räumlicher Geltungsbereich
Gewerbegruppe XXIII: Reinigungsgewerbe.					
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung für Stadt- u. Landkr. Waldburg i. Schles., Gesamtob. d. Fachgr. für d. Friseur- u. Baargewerbe.	Abfchl.: 10. 11. 31, M.-T.B., Abfchl.: 6. 4. 34, Lohnfestsetzung d. d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Stadt- und Landkreis Waldburg i. Schles.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung Grünberg i. Schles., Besch. Arbeiterob. d. öffentlichen Betriebe, Fachschaft A (Sparte Friseure), Grünberg i. Schles.	Abfchl.: 1. 10. 33, M.-T.B., Abfchl.: 8. 12. 33, Inkraftsetzung d. d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Stadtgebiet Grünberg Schles.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung Liegnitz, Besch. Arbeiterob. der öffentl. Betriebe, Fachgr. A, Sparte Friseure, Liegnitz.	Abfchl.: 28. 10. 33, M.-T.B., Abfchl.: 12. 12. 33, Inkraftsetzung d. d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. Liegnitz.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung d. Kr. Dels i. Schles. und Groß Wartenberg, Besch. Arbeiterob. d. öffentlichen Betriebe, Fachschaft A, Sparte Friseure, Dels i. Schles.	Abfchl.: 27. 10. 33, M.-T.B., Abfchl.: 30. 12. 33, Inkraftsetzung d. d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Kreis Dels i. Schles. mit Ausnahme der Stadt Bernstadt i. Schles.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung Görlitz, Besch. Arbeiterob. d. öffentl. Betriebe, Fachschaft A, Sparte Friseure, Görlitz	Abfchl.: 1. 1. 34, M.-T.B., Abfchl.: 9. 3. 34, Inkraftsetzung durch d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. Görlitz.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung, Glogau, Besch. Arbeiterob. d. öffentl. Betriebe, Fachschaft A, Sparte Friseure, Glogau.	Abfchl.: 1. 3. 34, M.-T.B., Abfchl.: 1. 3. 34, Sonderabf. betr. Schwarzarbeit, Abfchl.: 3. 4. 34, Inkraftsetzung durch d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. Glogau.
Trh. d. A. f. d. Wirtschaftsgebiet Schles.	Abfchl.: 5. 4. 34, M.-T.B. mit Ausnahme der §§ 2, 3, 6 bis 13, Abfchl.: 31. 12. 36, T.O. f. d. Friseurgewerbe d. Pr. OS.	nein	1832/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg OS. Pr. OS.
Friseurgewerbe des Innungsbezirks Wohlau, Besch. Arbeiterob. d. öffentl. Betriebe, Fachschaft A, Sparte Friseure, Wohlau.	Abfchl.: 6. 4. 34, M.-T.B., Abfchl.: 6. 4. 34, Inkraftsetzung durch d. Trh. d. A., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. Kr. Wohlau.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung, Frankenstein i. Schles., Arbeitnehmer d. Friseurgewerbes im Innungsbez. Frankenstein i. Schles.	Abfchl.: 10. 9. 28, M.-T.B., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Frankenstein i. Schles.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung, Glasb., Wirtschaftl. Vereinigung d. Friseur- u. Gehilfen Mittelschlesiens.	Abfchl.: 1. 9. 30, M.-T.B., Abfchl.: 1. 11. 31, Nachtr. A. M.-T.B., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Innungsbez. d. Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Glasb.
Friseur. u. Perückenmacher-Zwangsinnung, Hirschberg i. Hsgb., Gesamtob., Fachgr. f. d. Friseur. u. Baargewerbe.	Abfchl.: 25. 5. 32, M.-T.B., Abfchl.: 15. 7. 35, Richtlinien für die Urlaubsregelung.	nein	— 928/1	Gewerbl. Arbeitnehmer im Friseurgewerbe.	Bereich der Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung in Hirschberg i. Hsgb.

Aufgehoben durch die Tarifordnung für das Friseurhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesiens vom 20. Oktober 1938. — Tarifregister Nr. 928/2 —.

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

133

Tarifordnung

zur Regelung des Urlaubs

der bei den besonderen Bauvorhaben im Wirtschaftsgebiet Schlesiens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (Urlaubsregelung) vom 1. November 1938

RMBl. Nr. 32 vom 15. 11. 1938

Tarifregister Nr. 2557-3

Gemäß §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der bei den besonderen Bauvorhaben im Wirtschaftsgebiet Schlesiens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder (Urlaubsregelung) vom 1. November 1938.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der privaten Betriebe des Holz-, Beton- und Tiefbaugewerbes, des Zimmereigewerbes, sowie des Straßenbaugewerbes einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes und der Asphalt- und Teerstraßenbetriebe im Bereich der besonderen Bauvorhaben im Wirtschaftsgebiet Schlesiens, soweit sie im Auftrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen ausgeführt werden.

Sie erstreckt sich auch auf die Arbeitsverhältnisse dieser Gefolgschaftsmitglieder in ihren Heimatbetrieben in dem durch § 3 Ziffer 1 bedingten Umfang.

§ 2

Verlängerung der Verfallsfrist

Die Verfallsfrist der Urlaubsmarken gemäß § 9 der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben in der Fassung vom 1. Dezember 1937 ruht während der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes bei den im § 1 genannten Bauvorhaben. Nach Beendigung dieser Tätigkeit beginnt die 8-Wochenfrist des § 9 der Tarifordnung erneut zu laufen.

§ 3

Besondere Bestimmungen für Dienstverpflichtete

1. Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund der Tarifordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 652)²⁾ zu dem im § 1 genannten Bauvorhaben verpflichtet wurden und deren Heimatbetriebe nicht der Urlaubsmarkenregelung nach der Tarifordnung vom 1. Dezember 1937 unterfallen, erhalten Urlaub im Heimatbetrieb, wobei die erfüllte Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit im Betriebe gilt. Der Urlaubsanspruch bemißt sich nach der für den Heimatbetrieb geltenden Tarifordnung oder Betriebsordnung oder einer von dem Gefolgschaftsmitglied mit dem Heimatbetrieb getroffenen günstigeren Vereinbarung. Das Urlaubsentgelt ist so zu bemessen, als ob das Gefolgschaftsmitglied im Heimatbetrieb weiterbeschäftigt worden wäre. Auf das Urlaubsentgelt wird der Gegenwert der Urlaubskarte, die für das Gefolgschaftsmitglied in dem Betriebe, in dem es dienstverpflichtet war, geklebt worden ist, angerechnet. Der Gegenwert der Urlaubsmarken darf jedoch nur für die während der Dienstverpflichtung erworbenen Urlaubstage verrechnet werden. Die Urlaubskarte kann bei Urlaubsantritt auf Grund eines vom

Betriebsführer des Heimatbetriebes zu beantragenden Sonderfreigabevermerks des Reichstreuhanders der Arbeit eingelöst werden. Dem Antrag auf Erteilung des Sonderfreigabevermerks ist eine Bescheinigung des Betriebsführers des Heimatbetriebes beizufügen, aus der hervorgeht, daß das Gefolgschaftsmitglied für die unter § 1 genannten Bauvorhaben verpflichtet war.

2. Für Gefolgschaftsmitglieder, deren Heimatbetriebe der Urlaubsmarkenregelung nach der Tarifordnung vom 1. Dezember 1937 unterfallen, hat es mit den Bestimmungen dieser Tarifordnung sein Bewenden.

§ 4

Die Tarifordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

Breslau, den 1. November 1938.

Der Reichstreuhand der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesiens
zugleich als Sonderstreuhand der Arbeit

In Vertretung

Frö h l i n g

134

Tarifordnung

zur Ergänzung der Tarifordnung für das
Fleischerhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesiens
vom 3. Juli 1934 (Reichsarbeitsbl. Nr. 20 S. VI 114)
in der Fassung vom 5. März 1938. Vom 16. September
1938 (Reichsarbeitsbl. Nr. 12 S. VI 420)³⁾

RMBl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1408

Tarifregister Nr. 83/8

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für das Fleischerhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesiens vom 3. Juli 1934 in der Fassung vom 5. März 1938.

I

§ 7 (Mindestlöhne und -gehälter) erhält folgenden Schlußabsatz:

g) Lehrlinge erhalten eine wöchentliche Erziehungsbeihilfe von mindestens 1 RM., auch bei Gewährung von Kost und Wohnung.

II

In § 7 Abs. c wird das Wort „abgegeben“ durch das Wort „angegeben“ ersetzt.

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Breslau, den 16. September 1938.

Der Reichstreuhand der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesiens
Walter Schumann

²⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 308.

³⁾ S. Amtl. Mitt. 1935: S. 110, 310; 1936: S. 292; 1937: S. 325; 1938: S. 173, 204.

Tarifordnung

zur Abänderung der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Deutschen Reich vom 9. März 1937. Vom 22. Oktober 1938¹⁾

RAWI. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1408

Tarifregister Nr. 140/14

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Abänderung der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Deutschen Reich vom 9. März 1937:

§ 6, Ziffer III, letzter Absatz, lautet:

Außerdem sind bei Spriharbeiten Maßnahmen zu treffen, die gesundheitliche Schäden der Gefolgschaftsmitglieder verhindern, z. B. ist bei derartigen Arbeiten jedem Gefolgschaftsmitglied Vollmilch bis zu einem Liter täglich zur Verfügung zu stellen.

Essen, den 22. Oktober 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Westfalen.

S a h n

136

Urlaubsordnung für die deutschen Theater vom 8. Oktober 1938²⁾

RAWI. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1408

Tarifregister Nr. 298/5

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45), § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) und Artikeln IV und V der Zweiten Verordnung über Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 851) erlasse ich als vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung.

§ 1

Diese Tarifordnung gilt für die in einem Theaterbetrieb im Sinne des Reichstheatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Wirtschaftsgebietes Ostmark beschäftigten Bühnenschaffenden.

§ 2

1. Jeder Bühnenschaffende hat nach einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 4 Monaten einschließlich Probezeit innerhalb einer Spielzeit in ein und demselben Theaterbetrieb Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung seiner Bezüge.

2. Der Urlaub beträgt nach einem Beschäftigungsverhältnis

von mindestens 4 Monaten	...	9 Kalendertage
" "	5	" ... 12 "
" "	6	" ... 14 "
" "	7	" ... 16 "
" "	8	" ... 18 "
" "	9	" ... 20 "
" "	10	" ... 23 "
" "	11	" ... 26 "
" "	12	" ... 28 "

3. Erreicht das Beschäftigungsverhältnis nicht 4 Monate, so erhält der Bühnenschaffende für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 2 Kalendertage Urlaub.

4. Gastspielverträge werden bei der Urlaubsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 3

Bühnenschaffende im Sinne dieser Tarifordnung sind kulturschaffende Personen, die nach dem Reichskulturkammergesetz und seinen Durchführungsverordnungen zur Mitgliedschaft bei der Reichstheaterkammer verpflichtet sind, insbesondere: Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Einheifer und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Berater, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseur.

§ 4

1. Der Urlaub darf nicht während der Spielzeit des Theaters verlangt werden. Während der Vertragsdauer darf er, sofern es sich nicht um Jahresverträge handelt, nur im Einvernehmen mit dem Bühnenschaffenden gegeben werden. Er soll nicht geteilt werden und ist bei Jahresverträgen möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und bei den übrigen Verträgen im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis zu geben. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Bühnenschaffenden.

2. Der Urlaub ist grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren. Das Urlaubsgeld ist vor dem Antritt des Urlaubs zu zahlen. Es darf nur für Zwecke des Urlaubs verwendet werden; nähere Bestimmungen hierzu trifft der Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Reichstheaterkammer.

3. Als Urlaubsgeld ist der bisherige tatsächliche Verdienst weiterzuzahlen. In Zweifelsfällen ist der Verdienst während der ganzen den Urlaubsanspruch begründenden Beschäftigungszeit entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Die Zeit, während der der Bühnenschaffende durch Krankheit, Unfall oder auf Grund eines von den Reichsversicherungs- bzw. den Versorgungsbehörden verordneten Kuraufenthaltes an der Dienstleistung verhindert ist, darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

§ 6

Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn der Bühnenschaffende auf Grund eigenen Verschuldens fristlos entlassen wird oder wenn er das Vertragsverhältnis unrechtmäßig vorzeitig löst.

§ 7

Während des Urlaubs darf der Bühnenschaffende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf das Urlaubsgeld. Bereits gezahlte Urlaubsgelder sind zurückzuerstatten.

§ 8

Der vom Reichsarbeitsminister bestimmte Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe kann nach Anhörung des Präsidenten der Reichstheaterkammer durch schriftliche Anordnung von den Bestimmungen dieser Tarifordnung Ausnahmen zulassen.

¹⁾ S. Amtl. Mitt. 1937: S. 98, 214, 290, 394, 437; 1938: S. 383.

²⁾ S. Amtl. Mitt. 1937: S. 414.

Soweit Bestimmungen dieser Tarifordnung von Vorschriften des in Oesterreich geltenden Rechts, die vor dem 13. März 1938 erlassen worden sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, insbesondere vom österreichischen Schauspielergesetz vom 13. Juli 1922 abweichen, treten diese Vorschriften für den Geltungsbereich der Tarifordnung außer Kraft.

§ 10

1. Sämtliche Vorschriften dieser Tarifordnung sind Mindestbestimmungen. Bisher bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch sie nicht berührt.

2. Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft. Ein Urlaubsanspruch auf Grund dieser Tarifordnung erwächst jedoch für diejenigen Beschäftigungsverhältnisse nicht, die am 31. Oktober 1938 bereits beendet sind.

Oppeln, den 8. Oktober 1938.

Der Sondertreuhänder der Arbeit
für die kulturschaffenden Berufe.

R ü d i g e r

137

**Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung
für das Müllergewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien
in der Fassung vom 1. Januar 1938.
Vom 6. September 1938¹⁾**

RABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1409.

Tarifregister Nr. 332/5

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Müllergewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien.

I

In § 3 Entlohnung, Abs. 2, Zeile 1, ist das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitsleistung“ zu ersetzen.

II

Ferner ist in § 3 Entlohnung als 6. Absatz folgendes hinzuzufügen:

„Mehrlinge erhalten eine wöchentliche Erziehungshilfe von mindestens 1 RM. auch bei Gewährung von Kost und Wohnung.“ Die Überschrift des § 3 hat entsprechend zu lauten: Entlohnung und Erziehungshilfe.

III

In § 13, Anhang-Lohnordnung, II, ist vor „a) Werführer“ anstatt

„Von diesen Mindeststundenzöhlen“ einzufügen:

„Von diesen Mindestwöchenzöhlen“.

Diese Tarifordnung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Breslau, den 6. September 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

In Vertretung
F r ö h l i n g

**Tarifordnung
für die Filmtheater im Wirtschaftsgebiet Schlesien
vom 26. September 1938**

RABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1409.

Tarifregister Nr. 744/2

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung für die Filmtheater im Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Die Tarifordnung stellt für die von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

- a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien;
- b) sachlich: für die Betriebe des Filmtheatergewerbes;
- c) persönlich: für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Arbeitszeit und Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit für sämtliche Gefolgschaftsmitglieder darf ausschließlich der Pausen 48 Stunden in der Kalenderwoche nicht überschreiten.

(2) Mehrarbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus ist im Rahmen der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung zulässig und zuschlagspflichtig. Der Zuschlag beträgt 25 v. H. auf $\frac{1}{48}$ des Wochenlohnes für 48stündige Arbeitszeit. Der Anspruch auf den Zuschlag ist spätestens bei der nächsten Lohnzahlung geltend zu machen. Der Anspruch erlischt 1 Monat nach der Lohnzahlung, sofern er nicht ordnungsgemäß geltend gemacht wurde.

(3) Bei Mehrarbeit über 15 Minuten ist $\frac{1}{2}$ Stunde und bei solcher über 30 Minuten eine volle Arbeitsstunde zu berechnen.

(4) Mehrarbeit infolge Störungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht zuschlagspflichtig.

(5) Nach jeweils 4 Stunden Arbeitszeit ist eine Pause von 20 Minuten zu gewähren.

§ 3

Freie Tage

(1) Allen Gefolgschaftsmitgliedern in Betrieben mit täglicher Vorführung ist im Verlauf von 1 Monat an dienstfreien Tagen zu gewähren:

- bei regelmäßiger Arbeitszeit von wöchentlich bis zu 48 Stunden (3 Vorstellungen täglich) 4 Tage
- bei regelmäßiger Arbeitszeit von wöchentlich bis zu 36 Stunden (2 Vorstellungen täglich) 3 „
- bei regelmäßiger Arbeitszeit von wöchentlich bis zu 24 Stunden (1 Vorstellung täglich) 2 „

Wird durch eine vorübergehende verlängerte Arbeitszeit im Monat die durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl einer höheren Gruppe erreicht, sind die für diese geltenden Freitage zu gewähren.

(2) Die Festsetzung der freien Tage erfolgt grundsätzlich 1 Monat im voraus durch den Führer des Betriebes unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaft. In der Zeit von Mai bis einschließlich September sind

¹⁾ S. Aml. Mitt. 1935: S. 112; 1938: S. 105.

von den freien Tagen nach Abs. (1) 2 auf Sonn- oder Feiertage zu legen. Eine Abgeltung der freien Tage mit Geld oder Sachleistungen ist nicht zulässig.

(3) Für den nicht freien 1. Mai, den Tag der nationalen Arbeit, ist im Monat Mai ein bezahlter besonderer freier Tag oder statt diesem ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren.

§ 4 Urlaub

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Der Urlaub darf, außer im Falle des Ausscheidens, nicht mit Geld oder Sachleistungen abgegolten werden.

(2) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern über 18 Jahre steht der Urlaub erstmalig in dem Kalenderjahr zu, in dem sie die Wartezeit erfüllt haben. Diese ist erfüllt nach einer ununterbrochenen Beschäftigung im gleichen Betrieb von mindestens 6 Monaten.

(3) Der Mindesturlaub beträgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Urlaubsjahr im Betriebe . . .	6 Arbeitstage
„ 2. „ „ „ „ „ „ „ „ „	7 „
„ 3. u. 4. „ „ „ „ „ „ „ „	10 „
„ 5. „ 6. „ „ „ „ „ „ „	12 „
vom 7. Urlaubsjahr ab	14 „

(4) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) eine Rente beziehen, erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

(5) Der Urlaub ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und geschlossen zu gewähren. Die Festsetzung der Urlaubszeit erfolgt unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder durch den Betriebsführer und, sofern ein solcher vorhanden, nach Beratung im Vertrauensrat.

(6) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied über 18 Jahre, welches in dem Betriebe bereits einmal Urlaub hatte, vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch. Hat das Gefolgschaftsmitglied jedoch noch keinen Urlaub im Betriebe erhalten und ist es am 1. Mai länger als 6 Monate im Betriebe tätig gewesen, so steht ihm ein Urlaub von 6 Arbeitstagen zu.

Wird ein Gefolgschaftsmitglied über 18 Jahre, das im Betriebe noch keinen Urlaub erhalten hat, ohne sein Verschulden nach mehr als 4, aber noch nicht 6monatiger Beschäftigungsdauer in einem Betriebe entlassen, so ist ihm ein Urlaub von 3 Arbeitstagen für das laufende Beschäftigungsjahr zu gewähren.

Die Rückvergütung für einen noch nicht zu beanspruchenden, aber gewährten Urlaub kann in keinem Falle gefordert werden.

(7) Die Auszahlung des Lohnes für die Urlaubszeit hat vor deren Beginn zu erfolgen. Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung ist die im Betrieb geleistete übliche Arbeitszeit und der tatsächlich gezahlte Lohn zugrunde zu legen.

(8) 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch; es sei denn, daß er ordnungsgemäß erfolglos geltend gemacht worden ist.

(9) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Arbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung für die Urlaubszeit. Be-

reits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten. Der zurückgezahlte Betrag soll der NSB. zugeführt werden.

(10) Für Gefolgschaftsmitglieder in Filmtheatern, die nur bis zu 4 Tagen regelmäßig in der Woche spielen, und in Saisontheatern (d. h. solchen, welche nur in bestimmten Jahreszeiten und im ganzen weniger als 6 Monate im Jahre geöffnet sind), sowie für ständig beschäftigte Aus- hilfskräfte (§ 7 (4)) ist der Urlaub frei zu vereinbaren; er soll aber den für die durchspielenden Betriebe geltenden Sätzen mit einem angemessenen Abschlag angeglichen werden.

(11) Der Urlaub für Jugendliche richtet sich nach § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938⁷⁾.

§ 5 Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseitig im 1. und 2. Beschäftigungsjahre 14 Tage, vom 3. Beschäftigungs- jahre an 4 Wochen. Während einer Probeanstellung und einer Anstellung als Aushilfe, die nur bis 4 Wochen zu- lässig sind, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht zur frist- losen Entlassung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Allgemeines

(1) Erkrankten Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Dienst- unfähigkeit durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen haben, ist nach Einsetzen des Versicherungsschutzes ein Zuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Arbeitslohnes zu zahlen. Dieser Zuschuß ist nach einer Betriebszugehörigkeit

von mindestens 1 Jahr	bis zu 1 Woche
„ „ 3 Jahren	„ „ 2 Wochen
„ „ 5 „ „	„ „ 3 „

zu zahlen. Dieser Zuschuß wird nur einmal im Jahre ge- zahlt, ausgenommen sind Erkrankungen infolge von im Betrieb nachweislich zugezogenen Unfällen, für die auch schon im 1. Betriebsjahr der Zuschuß gezahlt wird.

(2) Werden die Filmtheater während der Sommer- monate nicht länger als 4 Monate geschlossen und werden während dieser Zeit die Gefolgschaftsmitglieder vorüber- gehend entlassen, so gilt diese Zeit bei Berechnung der Be- triebzugehörigkeit gemäß § 4 (2), § 5 (1) und § 6 (1) nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die mehrere Tätigkeiten im Betriebe ausüben, erhalten den Lohn der Tätigkeit, die überwiegend geleistet wird. Gefolgschaftsmitglieder, die die Arbeiten der Heizung mit übernehmen, erhalten einen Zuschuß von 5 v. H. zu ihrem jeweiligen Lohn als Schmutz- zulage neben dem gegebenenfalls zu zahlenden Mehr- arbeitslohn, oder aber sie erhalten auf ihren jeweiligen Lohn einen Aufschlag in Höhe von 15 v. H., womit die Schmutzzulage sowie gegebenenfalls erforderliche Mehr- arbeit für die Bedienung der Heizung bis zu insgesamt 55 oder 45 oder 31 Stunden wöchentliche Arbeitszeit ab- gegolten ist.

(4) Ein Abzug vom Lohn ist nicht zu machen bei Arbeitsversäumnis bis zu 1 Tag, für die rechtzeitig die Genehmigung des Führers des Betriebes oder dessen Stell- vertreters eingeholt wird, bei Aufsuchen des Arztes, bei Entbindung oder schwerer Erkrankung der Ehefrau, bei Beerdigung von Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern oder eigene Geschwister) sowie in Fällen, in denen das persönliche Erscheinen vor den Behörden angeordnet ist, es sei denn, daß Gebühren gezahlt werden oder das Gefolgschaftsmitglied als Beschuldigter vorgeladen wird.

⁷⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 209.

(7) Berufskleidung ist vom Führer des Betriebes kostenlos zu stellen, welcher auch die Kosten für deren Reinigung trägt.

§ 7
Entlohnung
(Mindestsätze)

	Orts- Klasse I	Orts- Klasse II	Orts- Klasse III
einen Vorführer im 1. Berufsjahr nach der Prüfung als Vorführer mindestens	35,—	35,—	35,—
Stundenlohn	0,73	0,73	0,73
Mehrarbeitsstundenlohn	0,91	0,91	0,91
einen Vorführer im 2. Berufsjahr nach der Prüfung als Vorführer mindestens	40,—	40,—	40,—
Stundenlohn	0,83	0,83	0,83
Mehrarbeitsstundenlohn	1,04	1,04	1,04
einen Vorführer im 3. bis 5. Be- rufsjahr nach der Prüfung als Vorführer mindestens	45,—	45,—	45,—
Stundenlohn	0,93	0,93	0,93
Mehrarbeitsstundenlohn	1,16	1,16	1,16
einen Vorführer im 6. Berufsjahr nach der Prüfung als Vorführer mindestens	50,—	50,—	50,—
Stundenlohn	1,04	1,04	1,04
Mehrarbeitsstundenlohn	1,30	1,30	1,30

	Ortstasse I		Ortstasse II		Ortstasse III	
	In Filmtheatern					
	bis zu 450 Pf.	über 450 Pf.	bis zu 450 Pf.	über 450 Pf.	bis zu 450 Pf.	über 450 Pf.
Vorführergehilfen						
(Umroller)	22,05	22,05	21,—	21,—	19,95	19,95
Stundenlohn	0,46	0,46	0,44	0,44	0,42	0,42
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,58	0,58	0,55	0,55	0,53	0,53
Tonsteurer	17,85	21,—	17,—	20,—	16,15	19,—
Stundenlohn	0,37	0,44	0,35	0,42	0,34	0,40
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,46	0,55	0,44	0,52	0,43	0,50
Kassierer(in)	24,15	29,40	23,—	28,—	21,95	26,60
Stundenlohn	0,50	0,61	0,48	0,58	0,46	0,55
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,63	0,76	0,60	0,73	0,58	0,69
Kartenprüfer						
(Sperre)	24,15	26,25	23,—	25,—	21,95	23,75
Stundenlohn	0,50	0,55	0,48	0,52	0,46	0,49
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,63	0,69	0,60	0,65	0,58	0,61
Plakawanseier	17,85	19,95	17,—	19,—	16,15	18,05
Stundenlohn	0,37	0,42	0,35	0,40	0,34	0,38
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,46	0,53	0,44	0,50	0,43	0,48
Plakawanseierinnen	15,75	17,85	15,—	17,—	14,25	16,15
Stundenlohn	0,33	0,37	0,31	0,35	0,30	0,34
Mehrarbeits-						
stundenlohn	0,41	0,46	0,39	0,44	0,38	0,43

Ortsklasse III: Alt Schallendorf, Kr. Oppeln; Deutsch Rasselwitz, Kreis Neustadt (Oberschles.); Domanze, Kreis Schweidnitz; Dramatal, Kreis Beuthen; Fürstenau, Kreis Breslau; Gäbersdorf, Kr. Neumarkt; Grafenweiler, Kreis

(7) Werden die unter Ziffer (1) aufgeführten Gesellschaftermitglieder neben ihrer sonstigen Tätigkeit mit Büroarbeiten beschäftigt, so erhalten sie für diese Tätigkeit, sofern sie nicht berufsmäßig ist, neben ihren sonstigen Bezügen für die Mehrarbeit je Woche einen Zuschlag von 10 RM.

§ 8
Schlußbestimmungen

(3) Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Inhalt von Einzelarbeitsverträgen für alle in den Lichtspieltheatern Schlesiens beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder vom 20. Februar 1935 — veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 25. April 1935 S. VI 254^{a)} — außer Kraft.

⁸⁾ G. Amtl. Mitt. 1935; S. 138.

(4) Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern und dem Betriebsobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

Breslau, den 26. September 1938.
Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien
Walter Schumann

*) Die für die Aushändigung gewünschten Stüde der Tarifordnung sind von dem Betriebsführer innerhalb 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Ämlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien von der Dienststelle des Reichstreuhänders der Arbeit, Breslau 1, Kaiserstr. 26, anzufordern, welche die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Unkosten veranlaßt.

139
Tarifordnung
für das Friseurhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien
vom 20. Oktober 1938
RABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1412
Tarifregister Nr. 928/2

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung für das Friseurhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien.
Die Tarifordnung stellt rechtsverbindliche Mindestbedingungen für die Arbeitsverhältnisse der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder auf. Die Unternehmer können im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten freiwillig über diese Mindestbedingungen hinausgehen. Bereits bestehende, für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Einzelarbeitsverträge werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

- § 1**
Geltungsbereich
- Die Tarifordnung gilt:
- a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien;
 - b) sachlich: für die Betriebe des Friseurhandwerks mit Ausnahme der Theater-, Zirkus-, Varietè- oder Filmaufnahmebetriebe, in denen Friseure beschäftigt werden;
 - c) persönlich: für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft beträgt 57 Stunden und liegt in der Zeit zwischen 7,30 Uhr und 19 Uhr; am 24. Dezember ist spätestens um 18 Uhr Arbeitsluß. Die Mittagspause soll in der Regel 1½ Stunden, die Frühstück- und Vesperpause je ½ Stunde betragen.

(2) Zur Bedienung der um 19 Uhr im Geschäft anwesenden Kunden kann die Arbeitszeit über 19 Uhr ausgedehnt werden, und zwar an den Tagen von Montag bis Freitag bis 19,20 Uhr und an Sonnabenden und den Vorabenden gesetzlicher Feiertage bis 20 Uhr. Für die Mehrarbeit ist den Gefolgschaftsmitgliedern in derselben oder in der darauffolgenden Woche Freizeit zu gewähren. Ist dies nicht möglich, so ist die Mehrarbeit nach Abs. 3 Satz 1 besonders zu vergüten. Eine angefangene Stunde gilt hierbei bis zu 30 Minuten als ½, darüber hinaus als eine volle Stunde.

(3) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeitsstunde ist mit 1/10 des Wochenlohnes und einem Zuschlag von 25 v. H. zu vergüten.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu dem aus 1/57 des Wochenlohnes zu errechnenden Stundenlohn zu bezahlen. Der Zuschlag von 50 v. H. ist auch zu zahlen, wenn die Arbeitszeit selbst durch Freizeit in der folgenden Woche abgegolten wird.

§ 3
Lohnzahlung bei Krankheit und zeitweiliger Arbeitsbehinderung

(1) Erkrankungen sind dem Betriebsführer sofort zu melden. Innerhalb von 48 Stunden ist ihm unaufgefordert ein Krankenschein vorzulegen.

(2) Bei Krankheit ohne eigenes Verschulden erhält das Gefolgschaftsmitglied einmal im Jahr vom 1. Tage der Krankengeldgewährung ab den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Nettolohnes als Zuschuß zum Krankengeld, und zwar nach einer Betriebszugehörigkeit von

- ½ Jahr bis zu 3 Tagen
- 1 „ „ „ 1 Woche
- 3 Jahren „ „ 2 Wochen

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeten Betriebsunfalles wird der Zuschuß gemäß Abs. 2 im 1. Jahre der Betriebszugehörigkeit unter Fortfall der Wartezeit bis zu 6 Tagen

- nach 1 Jahr bis zu 2 Wochen
- „ 3 Jahren „ „ 4 „

gewährt.

(4) Das Gefolgschaftsmitglied erhält den Lohn bis zu 1 Tag weitergezahlt bei Arbeitsversäumnis infolge von Geburts- und Todesfällen in der engeren Familie (Eltern, Ehefrau, Kinder);

eigener Eheschließung und Eheschließung der Kinder, Vorladungen durch Behörden, soweit keine Gebühren gezahlt werden;

Musterungen zum Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienst.

§ 4
Lohnordnung

I

(1) Die Lohnzahlung hat am Freitag jeder Woche während der Arbeitszeit zu erfolgen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der Lohn am vorhergehenden Werktag zu zahlen. Ein Lohnabzug für in die Woche fallende gesetzliche Feiertage ist unzulässig.

(2) Bei der Zahlung des Lohnes sind vorgedruckte Lohnzettel oder Lohnbücher zu verwenden. Die Arbeitszeit, die Lohnsumme und die Beträge der einzelnen Abzüge sind jeweils zu vermerken.

(3) Für die Gewährung von Kost und Wohnung dürfen die jeweiligen Sätze des Versicherungsamtes an gerechnet werden.

II

(1) Die Mindestwochenlöhne betragen:

		In den Ortsklassen		
		I	II	III
		d. h. in Orten mit		
A. Gehilfen und Gehilfinnen mit umfassenden Kenntnissen in allen Arbeiten der Haar- und Schönheitspflege einschl. Theaterfrisuren (1. Kraft)	über 50 000 Einw.	bis zu 50 000 Einw.	bis zu 10 000 Einw.	
	35,—	34,—	33,—	
B. im 1. Gehilfenjahr (2. Kraft)	18,—	17,—	16,—	
	im 2. u. 3. „	20,—	19,—	18,—
	„ 4. „ 5. „	22,—	21,—	20,—
	und den folgenden Gehilfenjahren	24,—	23,—	22,—
C. Betriebsleiter mit Meisterprüfung	45,—	44,—	43,—	

- (2) 1. Aushilfen erhalten für die Arbeit an Sonnabenden und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen
- ganztägig 6,50 5,50 5,—
 - halbtägig ab 13 Uhr 4,— 3,50 3,—
2. An den übrigen Werktagen je 1/10 des Wochenlohnes.

(3) Wird den Lehrlingen Kost und Wohnung nicht gewährt, so ist ihnen eine wöchentliche Erziehungsbeihilfe zu zahlen.

Diese beträgt

in den Ortsklassen I, II und III:

im 1. Lehrjahr	2,50 RM.
" 2. "	4,— "
" 3. "	5,— "
" 4. "	6,— "

§ 5

Urlaub

I. Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(2) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig in dem Kalenderjahr Urlaub zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses und vom Tage des Betriebseintritts an gerechnet 8 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1 Monat werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Der Mindesturlaub beträgt:

im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 18. Lebensjahr . . .	6 Werktage
der Urlaubsanspruch erhöht sich nach Beendigung jedes weiteren Jahres der Betriebszugehörigkeit um 1 Werktag und beträgt im Höchstfalle nach dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit 12 "	

(4) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 eine Rente beziehen, erhalten jährlich einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

(5) Lehrlinge über 18 Jahre erhalten:

im 1. Lehrjahr einen Urlaub von 12 Arbeitstagen	
" 2. " " " " 10 "	
" 3. " " " " 8 "	
" 4. " " " " 6 "	

(6) Bei der Bemessung des Urlaubs eines Gefolgschaftsmitgliedes, das nach Beendigung der Lehrzeit im gleichen Betrieb weiter verbleibt, werden die gesamten Lehrjahre als einjährige Betriebszugehörigkeit gerechnet.

(7) Arbeitsausfall und Arbeitsverhältnis, insbesondere Krankheit, dürfen auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

(8) Der Urlaubsanspruch soll so rechtzeitig geltend gemacht werden, daß der Betriebsführer mindestens 2 Wochen vor Urlaubsantritt darüber entscheiden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt des Urlaubsantritts soll der Betriebsführer neben den Erfordernissen des Betriebes die Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes möglichst berücksichtigen.

(9) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jedes Jahres erteilt werden.

(10) Die Urlaubsvergütung (je Tag $\frac{1}{6}$ des Wochenlohnes) ist vor Urlaubsantritt zu zahlen.

(11) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten. Der zurückgezahlte Betrag ist der NSB. zuzuführen.

(12) Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem den Führer des Betriebes

zur fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes berechtigenden Grunde, insbesondere wegen Vertragsbruchs, gelöst wird.

(13) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai aus, so besteht kein Urlaubsanspruch. Ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Der Urlaubsanspruch bleibt jedoch für Gefolgschaftsmitglieder bestehen, die seit ihrer Einstellung noch keinen Urlaub gehabt und die Wartezeit erfüllt haben.

(14) Eine Abgeltung des Urlaubs ist unzulässig, es sei denn, daß der Urlaub infolge Ausscheidens aus dem Betriebe nicht genommen werden kann.

II. Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren

Für den Urlaub der Jugendlichen gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437)⁹⁾.

Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437)

§ 1 Abs. 3 Satz 1 (Geltungsbereich)

(3) Jugendlischer ist, wer über vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 21 (Urlaub)

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt oder vorzeitig löst.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren 15, für Jugendliche über sechzehn Jahre 12 Werktage. Sie erhöht sich auf 18 Werktage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit 1 Woche, später 2 Wochen. Die Kündigung ist nur zum Ende der Lohnwoche zulässig. In den ersten als Probezeit geltenden 4 Wochen der Beschäftigungszeit ist tägliche Kündigung zum Schluß des Arbeitstages zulässig.

§ 7

Schwarzarbeit

Gefolgschaftsmitglieder, die entgeltliche Berufsarbeit auf eigene Rechnung (Schwarzarbeit) leisten, können fristlos entlassen werden. Arbeit für im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes lebende Familienangehörige gilt nicht als entgeltliche Berufsarbeit.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Tarifordnung tritt mit dem Beginn der auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Tarifordnung treten alle bisherigen tariflichen Bestimmungen gleichzeitig außer Kraft, insbesondere:

Die als Tarifordnungen weiterbestehenden Tarifverträge

vom 10. November 1931 für gewerbliche Arbeitnehmer im Frißvergwerbe des Stadt- und Landkreises Waldenburg (Schlef.),

⁹⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 209.

vom 1. Oktober 1933 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Stadtgebietes Grünberg (Schles.),

vom 28. Oktober 1933 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe im Innungsbezirk Liegnitz,

vom 27. Oktober 1933 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Kreises Dels (Schles.), mit Ausnahme der Stadt Bernstadt (Schles.),

vom 1. Januar 1934 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Innungsbezirks Görlitz,

vom 1. März 1934 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Innungsbezirks Glogau,

vom 5. April 1934 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Innungsbezirks Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg (Oberschles.), Pr. OS.,

vom 6. April 1934 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Innungsbezirks Kreis Wohlau,

vom 10. September 1928 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe der Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Frankenstein,

vom 1. September 1930 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Innungsbezirks der Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Glatz,

vom 25. Mai 1932 für gewerbliche Arbeitnehmer im Friseurgewerbe des Bereichs der Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung in Hirschberg (Rig.),

sowie die Tarifordnung für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung vom 31. Mai 1935,

die Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Lauban vom 5. Dezember 1935

und die Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Landeshut vom 11. März 1936/25. März 1936.

(3) Der Betriebsführer hat über den im § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus jedem Gefolgschaftsmitglied einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

Breslau, den 20. Oktober 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Walter Schumann

*) Die für die Aushändigung gewünschten Stücke der Tarifordnung sind von dem Betriebsführer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien von der Dienststelle des Reichstreuhänders der Arbeit, Breslau 1, Kaiserstr. 26, anzufordern, welche die Uebersendung der Abdrücke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten veranlaßt.

140

Tarifordnung für das Konditorenhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 22. Oktober 1938

RMBl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1414

Tarifregister Nr. 981/3

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung für das Konditorenhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können. Bisherige für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Arbeitsbedingungen werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

- a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien¹⁰⁾,
- b) sachlich: für in die Handwerksrolle eingetragene Konditoreibetriebe einschließlich Pfefferkuchlereien sowie für alle selbständigen Betriebsabteilungen anderer Betriebe, soweit diese Konditoreiwaren, Zuckerwaren oder Pfefferkuchen nur für den eigenen Verbrauch herstellen. Die Tarifordnung gilt für diese Betriebe nicht, wenn sie eine Vollkonzession haben oder bei Teilkonzession über den üblichen Ladenschluß hinaus Getränke auschenken.
- c) persönlich: für alle Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der Fassung vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 521)¹¹⁾, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt demnach 8 Stunden täglich oder 96 Stunden in der Doppelwoche.

(2) Für die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten gilt die jeweils für den Einzelhandel bestehende örtliche tarifliche Regelung.

(3) Für die Arbeitszeit des Gaststättenpersonals einschließlich der am Büfett Beschäftigten gilt die jeweils für das Gaststättengewerbe bestehende örtliche tarifliche Regelung.

(4) Die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, die bei der Herstellung von Backwaren tätig sind, kann durch betriebliche Anordnung in dringenden Fällen auf 54 Stunden wöchentlich ausgebeht werden; sie darf jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die den Verkauf der Backwaren vornehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Pausen 2 Stunden am Tage nicht überschreiten darf.

§ 3

Kurzarbeit

(1) Soweit die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, kann Kurzarbeit nach rechtzeitiger Ankündigung (vgl. § 9) unter entsprechender Kürzung des Arbeitsentgeltes verabreicht werden.

(2) Eine Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter 36 Stunden ist nur mit Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit zulässig.

§ 4

Mehrarbeit und Sonntagsarbeit

(1) Wird die im § 2 festgelegte wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit überschritten, so ist ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen. Die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhalten den Mehrarbeitszuschlag für die über 96 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistete Arbeitszeit.

(2) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt für jede angefangene Stunde 25 v. H. des Stundenlohnes. Wird ein Gefolgschaftsmitglied nicht stundenweise entlohnt, so ist bei der Berechnung des Zuschlages von dem Betrage auszugehen, den das Gefolgschaftsmitglied bei Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde erhalten würde. Ansprüche aus Mehrarbeit sind innerhalb von 2 Wochen nach Leistung der Mehrarbeit geltend zu machen.

¹⁰⁾ Das ist nicht für den Kreis Hagenwerda.

¹¹⁾ S. Amtl. Mitt. 1936: S. 231.

(3) Soweit Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist die Dauer dieser Beschäftigung auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. In der darauffolgenden Woche ist eine entsprechende Freizeit innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 5

Arbeitsausfall

(1) Bei unverschuldeter Krankheit ist vom Eintritt der Leistungen der Krankenversicherung ab vom Betriebsführer ein Zuschuß zum Krankengeld zu gewähren in der Weise, daß das Gefolgschaftsmitglied einschließlich des Krankengeldes oder ähnlicher aus gesetzlicher Versicherung ihm zustehender Unterstützungen mindestens 90 v. H. des Nettolohnes erreicht, den es verdient haben würde, wenn es nicht erkrankt wäre.

(2) Die Dauer der Zahlung des Zuschusses richtet sich nach der Länge der Betriebszugehörigkeit. Der Zuschuß wird gewährt bei einer Betriebszugehörigkeit

von 1 Jahre	für 6 Arbeitstage
„ 3 Jahren	8 „
„ 5 „	10 „
„ 7 „	12 „
„ 9 und mehr Jahren	14 „

(3) Der Zuschuß braucht grundsätzlich nur einmal in einem Jahre geleistet zu werden. Ist eine Zuschußzahlung in den letzten 3 Jahren der Betriebszugehörigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes nicht erfolgt, so ist der Zuschuß jedoch auch in demselben Jahre bei einer zweiten Krankheit zu gewähren.

(4) Der Lohn wird ferner bis zu einem Tage fortgezahlt, wenn das Gefolgschaftsmitglied ohne eigenes Verschulden einer Vorladung vor Behörden oder einer öffentlichen Aufforderung zum Feuerlöschdienst Folge zu leisten hat oder wenn es in dringenden Fällen während der Arbeitszeit einen Arzt aufsuchen muß.

(5) Die Fortzahlung des Lohnes erfolgt ferner für einen Arbeitstag bei der eigenen Eheschließung, bei der Entbindung der Ehefrau und bei dem Tode naher Angehöriger (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten).

§ 6

Entlohnung

(1) Bei der Auszahlung des Lohnes oder des Gehaltes ist eine Abrechnung zu erteilen, aus der sich die Arbeitszeit, die Lohnsumme sowie die vorgenommenen Abzüge ergeben.

(2) Für die Stadt- und Landkreise Beuthen (Oberschlesien), Gleiwitz (Oberschlesien) und Hindenburg (Oberschlesien) gelten folgende Löhne bzw. Gehälter:

a) **Wochenlöhne ohne Kost und Wohnung:**

Konditorgehilfen

erhalten im 1. Berufsjahr	
ohne Rücksicht auf das Alter	23,80 RM.
nach dem 1. Berufsjahr	27,20 „
vom 20. bis 22. Lebensjahr	29,75 „
„ 22. „ 25. „	34,— „
über 25 Jahre	38,25 „

Hausdiener

erhalten bis zum 19. Lebensjahr	15,30 RM.
vom 19. bis 24. Lebensjahr	18,70 „
über 25 Jahre	20,40 „

b) **Monatslöhne und -gehälter ohne Kost und Wohnung:**

Kassiererinnen

erhalten vor vollendetem 20. Lebensjahr	68,— RM.
vom 20. bis 25. Lebensjahr	85,— „
über 25 Jahre	102,— „

Verkäuferinnen

erhalten im 1. Berufsjahr	
nach vollendeter Lehre	59,50 RM.
im 2. Berufsjahr nach vollendeter Lehre	68,— „
„ 3. „ und darüber hinaus .	85,— „

Serviererinnen

erhalten im 1. Berufsjahr	49,30 RM.
im 2. Berufsjahr	53,55 „
„ 3. „	62,05 „
darüber hinaus	70,55 „

Kassierinnen

erhalten bis zum 21. Lebensjahr	59,50 RM.
bis zum 25. Lebensjahr	63,75 „
darüber hinaus	68,— „

Küchenmädchen

erhalten vom 16. bis 18. Lebensjahr	51,— RM.
vom 18. bis 20. Lebensjahr	55,25 „
über 20 Jahre	59,50 „

(3) Für die Stadt Breslau gelten folgende Löhne und Gehälter:

Wochenlöhne:

I. Badstubengehilfen

a) im 1. Berufsjahr ohne Rücksicht auf das Alter	23,75 RM.
b) nach Ablauf des 1. Berufsjahres	
bis 19 Jahre	26,50 „
c) von 19 bis 22 Jahren	29,50 „
d) „ 22 „ 25 „	35,50 „
e) über 25 Jahre	38,50 „
f) für Verheiratete über 35 Jahre	40,— „

II. Ladengehilfen

Die Ladengehilfen erhalten 10 v. H. vom Umsatz und eine wöchentliche Barzulage von 2,— RM.

III. Hausdiener

a) bis 19 Jahre	18,— RM.
b) „ 24 „	22,— „
c) über 24 Jahre	26,— „

Monatslöhne und -gehälter:

IV. Kassiererinnen und Verkäuferinnen

a) im 1. Berufsjahr	75,— RM.
b) „ 2. „	85,— „
c) „ 3. „ und darüber	100,— „

V. Köchinnen

bei Gewährung freier Kost, Wohnung und Wäsche:	
a) bis 25 Jahre	30,— RM.
b) über 25 Jahre	36,— „

VI. Küchenmädchen

bei Gewährung freier Kost, Wohnung und Wäsche:	
a) bis zu 17 Jahren	21,— RM.
b) von 17 bis 21 Jahren	25,— „
c) über 21 Jahre	28,50 „

(4) Für die Stadt Reisse (Oberschlesien) gelten folgende Löhne und Gehälter:

A. Konditoreigewerbe:

I. Konditoreigehilfen

a) im 1. Jahr nach Beendigung	wöchentlich
der Lehrzeit	18,14 RM.
b) Gehilfen unter 20 Jahren	21,76 „
c) „ von 20 bis 24 Jahren	26,36 „
d) „ über 24 Jahre	30,96 „

II. Hausdiener

a) unter 20 Jahren	16,20 RM.
b) von 20 bis 24 Jahren	18,90 „
c) über 24 Jahre	20,70 „

III. Verkäuferinnen in Konditoreien monatlich

a) im 1. Berufsjahr	63,— RM.
b) „ 2. „	72,— „
c) „ 3. „	85,50 „

IV. Küchenmädchen

bei Gewährung freier Kost, Wohnung und Wäsche:

a) unter 18 Jahren	18,— RM.
b) von 18 bis 22 Jahren	22,50 „
c) über 22 Jahre	27,— „

B. Pfefferkühlergewerbe:

I. Gehilfen

a) im 1. Jahr nach Beendigung der Lehrzeit	wöchentlich 17,71 RM.
b) Gehilfen unter 20 Jahren	19,44 „
c) „ von 20 bis 24 Jahren	23,76 „
d) „ über 24 Jahre	28,51 „

II. Werkführer und erste Gehilfen

erhalten einen Wochenlohn von 31,50 RM

III. Bäckergehilfen

a) unter 20 Jahren	wöchentlich 18,14 RM.
b) von 20 bis 24 Jahren	20,30 „
c) über 24 Jahre	22,03 „

IV. Arbeiterinnen

von 14 bis 16 Jahren	wöchentlich 8,64 RM.
„ 16 „ 18 „	9,50 „
„ 18 „ 21 „	10,80 „
„ 21 „ 24 „	11,66 „
über 24 Jahre	12,96 „

Zu den vorstehenden Löhnen erhalten Arbeiterinnen für jedes in demselben Betriebe verbrachte Beschäftigungsjahr einen Zuschlag von 5 v. H. bis zum Höchstsatz von 20 v. H. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß eine Arbeiterin in jedem Beschäftigungsjahr mindestens 3 Monate ununterbrochen im Dienste des Betriebes gestanden hat.

(5) Für alle übrigen Orte unterliegt die Entlohnung freier Vereinbarung, soll jedoch die ortsüblichen Sätze nicht unterschreiten. Als angemessene ortsübliche Vergütung gilt im Zweifel eine Entlohnung, die sich mindestens an die tariflichen Lohnsätze der Tarifordnung für das Bäckergewerbe hält.

(6) Lehrlinge.

Männliche Lehrlinge erhalten an allen Orten neben freier Kost und Wohnung eine Erziehungsbeihilfe von 1,— RM. wöchentlich.

§ 7

Kost und Wohnung

(1) Soweit Gefolgschaftsmitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen sind, Wohnräume zur Verfügung gestellt werden, müssen diese den billigerweise an sie zu stellenden Anforderungen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung genügen. Der Schlafraum muß heizbar und verschließbar sein und mindestens ein leicht zu öffnendes Fenster haben. Ferner muß jedes Gefolgschaftsmitglied sein eigenes Bett, einen verschließbaren Schrank und eine eigene Waschelegenheit haben (vgl. auch die vom Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium veröffentlichten Richtlinien vom 5. November 1935 (Reichsarbeitsbl. 1935 S. III 255).

(2) Die Kost muß ausreichend und nahrhaft sein.

(3) Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt wird, dürfen von dem vereinbarten Lohn oder, soweit die Entlohnung nach den Bestimmungen einer Lohnordnung erfolgt, von dem Tariflohn die vom Versicherungsamt veröffentlichten Sätze für die Gewährung von Kost und Wohnung in Abzug gebracht werden. Wo die Löhne jedoch neben freier Kost, Wohnung oder Wäschehaltung festgelegt sind, sind Abzüge nicht zulässig. Bei nichtgewährter Kost und Wohnung sind in

diesem Falle die vom Versicherungsamt festgelegten Sätze besonders zu erstatten. Die Erstattung für nichtgewährte Wäschehaltung unterliegt freier Vereinbarung.

§ 8

Urlaub

A. Erwachsene

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(2) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig in dem Kalenderjahr Urlaub zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von weniger als 1 Monat werden bei der Berechnung des Urlaubsanspruches nicht berücksichtigt.

(3) Der Mindesturlaub beträgt:

im 1. und 2. Urlaubsjahr	6 Arbeitstage
„ 3. „ 4. „	7 „
„ 5. „ 6. „	8 „
„ 7. „ 8. „	9 „
„ 9. „ 10. „	10 „
„ 11. und jedem weiteren Urlaubsjahr 12 „	12 „

Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 359) und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) eine Rente beziehen, sollen einen jährlichen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen erhalten.

(4) Die Kalenderjahre, in denen das Gefolgschaftsmitglied Urlaub als Jugendlicher im Betriebe erhalten hat, werden bei der Berechnung der Urlaubsdauer als 1 Urlaubsjahr angerechnet.

Dienstzeiten in der Wehrmacht oder im Arbeitsdienst werden nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417) bei der Berechnung des Urlaubs angerechnet.

(5) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder, die seit ihrer Einstellung bereits länger als 6 Monate gearbeitet haben und für diese Zeit noch keinen Urlaub hatten, erhalten jedoch den vollen im Abs. 3 bestimmten Urlaub.

(6) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober des Jahres erteilt werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts hat der Führer des Betriebes mindestens 2 Wochen vorher zu bestimmen; er hat dabei die Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes tunlichst zu berücksichtigen. Es soll zu Beginn jedes Urlaubsjahres ein Urlaubsplan aufgestellt werden.

(7) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die im Betriebe übliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Freie Kost und Wohnung sind nach den vom Versicherungsamt festgelegten Sätzen zu vergüten. Für das Bedienungspersonal ist als Urlaubsentgelt für jeden Tag $\frac{1}{20}$ des tariflichen, für Betriebe, die von den Lohnbestimmungen dieser Tarifordnung nicht erfaßt werden, $\frac{1}{20}$ des vereinbarten monatlichen Garantie- oder Festlohnes zu zahlen; mangels jeder Vereinbarung ist das tägliche Urlaubsentgelt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 6 Monate zu berechnen.

(8) Der wöchentliche Ruhetag des Bedienungspersonals kann nicht auf den Urlaub angerechnet werden.

(9) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits ge-

zahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag soll der REB. zugeführt werden.

(10) Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem den Führer des Betriebes zur fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes berechtigenden Grunde gelöst wird oder wenn das Gefolgschaftsmitglied das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

B. Jugendliche

(11) Der Urlaub für Jugendliche richtet sich nach dem § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437)*).

§ 9

Lösung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine höhere Kündigungsfrist vorgeesehen oder das Arbeitsverhältnis auf festbestimmte Zeit eingegangen ist, nach einer Beschäftigungszeit von 4 Wochen nur mit 14tägiger Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung soll schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

(2) Nach der Kündigung ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis auszustellen; beim Ausscheiden aus dem Betriebe ist dieses in das endgültige Zeugnis umzutauschen.

(3) Nach der Kündigung sowie vor Ablauf eines auf Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses hat der Betriebsführer auf Verlangen ausreichende Zeit zum Auffuchen einer anderen Arbeitsstelle unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig erlöschen sämtliche entgegenstehenden, als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge nebst Lohnordnungen im Geltungsbereich dieser Tarifordnung, insbesondere:

- a) die Mantelbestimmungen des Tarifvertrages für das Konditoren- und Pfefferkuchlergewerbe im Stadtbezirk Breslau vom 1. Februar 1929 sowie Lohnordnungen vom 1. März 1929 und 7. November 1932,
- b) die Mantelbestimmungen des Tarifvertrages für das Konditoren- und Pfefferkuchlergewerbe in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg vom 13. Dezember 1929 sowie die Lohnordnung vom 18. Dezember 1931,
- c) die Mantelbestimmungen des Tarifvertrages für das Konditoren- und Pfefferkuchlergewerbe in Reisse (Oberschles.) vom 1. Juli 1929 sowie Lohnordnung vom 28. Dezember 1931,
- d) die Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungs- und Einzelarbeitsverträgen über den Urlaub in den Betrieben des Konditoren- und Pfefferkuchlergewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 6. August 1935.

(3) Der Betriebsführer hat über den im § 31 Abs. 1 A.D.G. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront, dem Betriebsjugendwart und dem Betriebsjugendvertrauensmännchen je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen. *)

Breslau, den 22. Oktober 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

In Vertretung
Fröhling

*) Die für die Aushändigung gewünschten Stüde der Tarifordnung sind von dem Betriebsführer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien von der Dienststelle des Reichstreuhänders der Arbeit, Breslau 1, Kaiserstr. 26, anzufordern, welche die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten veranlaßt.

Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 21. Juni 1938¹²⁾

RAWI. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1418

Tarifregister Nr. 1738/3

(1) Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien.

(2) Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

- a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hogenwerda, die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Trausnitz,
- b) sachlich: für Molkereien und Käseereien einschließlich Sauermilchkäseereien, Schmelzkäseereien usw., auch soweit sie Nebenbetriebe darstellen,
- c) persönlich: für alle Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf an Werktagen 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Ein Ausfall von Arbeitsstunden kann durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2, § 17 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung, gemäß denen Arbeiterinnen in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in Motorbetrieben an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht länger als 8 Stunden und nicht über 17 Uhr hinaus beschäftigt werden dürfen, bleiben unberührt.

(2) Für kaufmännische Angestellte richtet sich die regelmäßige werktätige Arbeitszeit nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie beträgt demnach 8 Stunden täglich oder 96 Stunden in der Doppelwoche.

(3) Die Sonntagsarbeitszeit richtet sich nach der Bekanntmachung nebst Tabelle vom 5. Februar 1895 16. Oktober 1897 (Reichsgesetzbl. 1895 S. 12 und 1897 S. 773)¹²⁾.

§ 3

Mehrarbeit

(1) Mehrarbeit, d. h. eine Ueberschreitung der nach § 2 zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit, darf nur verlangt werden, wenn Nahrungsmittel vor dem Verderb zu schützen sind oder Betriebsstörungen oder sonstige außerordentliche Ereignisse vorliegen.

(2) Wenn die geleistete Mehrarbeit nicht innerhalb der gleichen oder folgenden Woche durch Ausfall von Arbeitsstunden ausgeglichen wird, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren. Sie beträgt an Werktagen für die 55. bis 60. Arbeitsstunde 10 v. H., für jede weitere Arbeitsstunde 25 v. H. über den tariflichen Stundenlohn; für Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen wird ein Mehr-

¹²⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 209.

arbeitszuschlag von 50 v. H. gewährt. Als Stundenlohn gilt $\frac{1}{51}$ des Wochenlohnes bzw. $\frac{1}{224}$ des Monatslohnes einschließlich der Sachbezüge.

Bis zur 54. Wochenarbeitsstunde ist die Mehrarbeitsvergütung durch die Wochenlöhne bzw. Monatsgehälter abgegolten.

§ 4 Freie Tage

Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält monatlich 2 freie bezahlte Kalendertage, von denen 1 Tag ein Sonntag sein muß.

§ 5 Arbeitsausfall, Krankheit

(1) Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied, so ist ihm nach Ablauf von 3 Tagen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Lohnes als Zuschuß zu zahlen. Dieser Zuschuß ist zu leisten nach einer Betriebszugehörigkeit von

1 Jahr	für 7 Tage
2 Jahren	„ 10 „
3 „	„ 14 „
4 und 5 Jahren	„ 21 „
6 und mehr Jahren	„ 28 „

(2) Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres nur einmal, d. h. für einen Krankheitsfall, geltend gemacht werden.

(3) Bei Arbeitsverräumnis infolge besonderer Vorkommnisse in der Familie des Gefolgschaftsmitgliedes, wie z. B. bei nachgewiesener schwerer Erkrankung oder bei Tod eines nahen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Kinder, soweit sie mit im Haushalt leben), bei eigener Hochzeit, bei Entbindung der Ehefrau, wird die veräumte Arbeitszeit bis zu 1 Tage bezahlt. Bei Todesfall des Ehegatten hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf Lohnzahlung für 3 arbeitsfreie Tage.

(4) Bei dem Tode eines Gefolgschaftsmitgliedes haben die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Bezüge des Verstorbenen. Bei einer Betriebszugehörigkeit des Verstorbenen von

1 bis 5 Jahren . . .	auf die Dauer von 2 Wochen
5 „ 10 „ . . .	„ „ „ 3 „
10 und mehr „ . . .	„ „ „ 4 „

¹³⁾ Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 16. 10. 1897 (RGBl. S. 773). Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. 2. 1895 (RGBl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, sind in dem Abschnitt C (Nahrungs- und Genussmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbgefette Hartkäse herstellen.

Zugelassene Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
Bei täglicher einmaliger Milchlieferung ein Betrieb während 6 Stunden bis 12 Uhr mittags; bei täglicher zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während 6 Stunden bis 12 Uhr mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbgefette Hartkäse herstellen.

Zugelassene Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fester oder halbfester Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung. Für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend abend 8 Uhr bis zum Montag früh 8 Uhr im ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

Die in der obigen Bekanntmachung erwähnte Bekanntmachung vom 5. 2. 1895, deren Tabelle von der Bekanntmachung von 1897 ergänzt wird, sagt im § 1: Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

§ 6 Ortsklassenverzeichnis

Das Wirtschaftsgebiet Schlesiens wird in folgende 4 Ortsklassen eingeteilt:

- Ortsklasse I: Orte über 50 000 Einwohner.
- Ortsklasse II: Orte von 10 001 bis 50 000 Einwohner sowie die Orte, die sich nach der Anordnung 22 des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 22. Februar 1937 — veröffentlicht im amtlichen Reichsorgan des Verbandes „Der Fremdenverkehr“ — als Kurz- oder Badeorte bezeichnen dürfen.
- Ortsklasse III: Orte von 5001 bis 10 000 Einwohner.
- Ortsklasse IV: Orte bis 5000 Einwohner.

§ 7 Lohnordnung

I. Molkereileiter:

Das Gehalt der Molkereileiter beträgt neben Sachbezügen (§ 8)

- in Betrieben bis zu einer Milchlieferungs-
menge von 6000 Liter täglich, monatlich
mindestens 250 RM.
- in Betrieben bis zu einer Milchlieferungs-
menge von über 6000 Liter täglich, monat-
lich mindestens 350 „

Die Regelung besonderer Leistung unterliegt freier Vereinbarung.

II. Gehilfen:

Gehilfen erhalten neben Sachbezügen (§ 8) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden folgendes Monatsgehalt:

	I	II	III	IV
im 1. Gehilfenjahr . .	60 RM.	55 RM.	50 RM.	45 RM.
„ 2. u. 3. „ . .	70 „	65 „	60 „	55 „
„ 4. u. 5. „ . .	80 „	75 „	70 „	65 „
„ 6. u. 7. „ . .	90 „	85 „	80 „	75 „
nach 7 und mehr Gehilfenjahren . .	100 „	95 „	90 „	85 „

Beträgt die Arbeitszeit wöchentlich 60 Stunden (Sonntagsarbeit), so erhöhen sich die vorstehenden Grundgehaltsätze um 14 v. H., der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gemäß § 3 der Tarifordnung bleibt unberührt.

III. Büropersonal, Laboranten und Laborantinnen:

Die Gehaltszahlung richtet sich nach den örtlich geltenden Tarifen für den Großhandel. Wenn eine Tarifordnung nicht besteht, gelten die im Großhandel üblichen Sätze für Molkereien und Käseereien als ortsüblich bzw. freisüblich.

IV. Molkereigehilfen in gehobener Stellung:

Molkereimeister in zweitverantwortlicher Stellung, Obermeister, Obermeisterinnen, Oberkäser, Oberkäserinnen, Leiter und Leiterinnen von Filialbetrieben und Rahmstationen erhalten neben Sachbezügen (§ 8) zu dem Gehalt der Gehilfen einen Zuschlag von mindestens 20 v. H.

V. Lehrlinge:

Lehrlinge erhalten monatlich neben Sachbezügen

im 1. Lehrjahr	10 RM.
„ 2. „	20 „
„ 3. „	30 „

VI. Handwerker:

Betriebshandwerker, Fahrer eines führungspflichtigen Kraftfahrzeuges und Maschinisten erhalten in der Woche bei 9stündiger täglicher Arbeitszeit

I	II	III	IV
38 RM.	36 RM.	34 RM.	32 RM.

Wird die Möglichkeit der Sonntagsarbeit gemäß § 2 Abs. 3 der Tarifordnung ausgenutzt, so erhöhen sich diese Grundgehaltsätze um 10 v. H. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gemäß § 3 der Tarifordnung bleibt unberührt.

VII. Arbeiter und Arbeiterinnen:

Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten bei 54stündiger Arbeitszeit folgende Wochenlöhne:

männliche:

	Ortsklasse			
	I	II	III	IV
	RM.	RM.	RM.	RM.
Ledige von 14 bis 16 Jahren	13,80	13,30	12,80	12,30
" " 17 " 18 "	18,40	17,40	16,90	16,40
" " 19 " 21 "	21,—	19,90	19,40	18,90
" " 22 " 24 "	23,50	23,—	22,50	22,—
über 24 Jahre und Verheiratete	27,60	26,60	25,50	24,50

weibliche:

Ledige von 14 bis 16 Jahren	11,30	10,80	10,20	9,70
" " 17 " 18 "	12,80	12,30	11,80	11,30
" " 19 " 21 "	14,30	13,80	13,30	12,80
" " 22 " 24 "	16,40	15,90	15,30	14,80
über 24 Jahre	18,90	18,40	17,40	16,90

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden (Sonntagsarbeit), so erhöhen sich diese Grundlohnätze um 10 v. H. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gemäß § 3 der Tarifordnung bleibt unberührt.

VIII. Kutscher:

Kutscher und Futtermeister erhalten einen Zuschlag von 12,5 v. H. Kutscher mit Futtermeister erhalten einen Zuschlag von 10 v. H. zum Wochenlohn der Arbeiter. Der Zuschlag für Kutscher gilt für das Pugen und Füttern (2 Pferde) sowie für Geschirrinstandhaltung. Für die Pflege 1 Pferdes wird nur $\frac{2}{3}$ des Zuschlages bezahlt.

IX. Klingelwagenführer:

Die Klingelwagenführer erhalten den Lohn der Kutscher. Die Milchverkäufer mit Handwagen erhalten den Lohn der Arbeiter zuzüglich 1 v. H. des von ihnen getätigten Umsatzes. Mithfahrerin erhalten den Lohn der Arbeiterinnen.

X. Sonderbestimmungen für Sauermilchläsereien:

In Sauermilchläsereien ist von den vorstehend genannten Löhnen ein Abschlag von 10 v. H. zulässig; die Löhne dürfen jedoch die für die Ortsklasse IV festgelegten Sätze nicht unterschreiten.

§ 8

Sachbezüge

(1) Sachbezüge sind: freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Beköstigung.

(2) Können Sachbezüge nicht gewährt werden, so sind sie nach den ortsüblichen Sätzen angemessen abzugelten.

(3) Als angemessene Abgeltung gilt: für die Wohnung eines Molkeleiters der ortsübliche Mietpreis einer 3- bis 4-Zimmerwohnung mit Nebengelaß; eines Molkeergehilfen der Mietpreis einer 2-Zimmerwohnung mit Küche.

An Beleuchtung hat der Molkeleiter Anspruch auf Lieferung oder Bezahlung von 200 kW elektrischem Licht je Jahr, der Molkeergehilfe 100 bis 120 kW. Als Abgeltung der freien Feuerung gilt für den Molkeleiter die Lieferung von 78 Ztr. Kohle und 30 Ztr. gespaltenes Holz; für den Molkeergehilfen 48 Ztr. Kohle und 24 Ztr. gespaltenes Holz.

Für die Beköstigung ist in den Orten der Ortsklasse I und II der tägliche Betrag von 1,75 RM., in den Orten der Ortsklasse III und IV der Betrag von 1,50 RM. für den Tag zu vergüten.

Verheiratete Gehilfen erhalten außerdem wöchentlich 1 Pfund Butter, 2 Pfund Käse, täglich 2 Liter Milch.

Wird Wohnung für die ledigen Gefolgschaftsmitglieder zur Verfügung gestellt, müssen die Unterkunftsräume heiz- und verschließbar und mit ausreichender Beleuchtung versehen sein; sie dürfen weder im Keller noch unter unverkalktem Dach liegen. Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf Bett, verschließbaren Schrank, Tisch, Sitz- und Waschgelegenheit. Alle 4 Wochen und bei Wechsel des Personals ist die Bettwäsche zu erneuern. Die Einrichtung der Ledigenzimmer ist vom Betrieb zu stellen.

(4) Gefolgschaftsmitgliedern, denen ein tariflicher Anspruch auf Sachbezüge nicht zusteht, können dennoch gewährte Sachbezüge mit den vom zuständigen Versicherungsamt festgelegten Sätzen in Anrechnung gebracht werden.

§ 9

Urlaub

A. Erwachsene

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(2) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig in dem Kalenderjahr Urlaub zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1 Monat werden bei der Berechnung des Urlaubsanspruches nicht berücksichtigt.

(3) Der Mindesturlaub beträgt:

im 1. und 2. Urlaubsjahr im gleichen Betriebe	6 Werktage
" 3. " 4. " " " "	8 " "
" 5. bis 8. " " " "	10 " "
" 9. und jedem weiteren Urlaubsjahr . . .	12 " "

(4) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57) und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 eine Rente beziehen, sollen einen jährlichen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten.

(5) Dienstzeiten in der Wehrmacht oder im Arbeitsdienst werden nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417) bei der Berechnung des Urlaubs angerechnet.

(6) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder, die seit ihrer Einstellung bereits länger als 6 Monate gearbeitet haben und für diese Zeit noch keinen Urlaub hatten, erhalten jedoch den vollen im Abs. 3 bestimmten Urlaub.

(7) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober des Jahres erteilt werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts hat der Führer des Betriebes mindestens 2 Wochen vorher zu bestimmen; er hat dabei die Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes tunlichst zu berücksichtigen. Es soll zu Beginn jedes Urlaubsjahres ein Urlaubsplan aufgestellt werden.

(8) Die Urlaubsvergütung ist vor Eintritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(9) 4 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

(10) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzufordern; der zurückgezahlte Betrag soll der NSB. zugeführt werden.

(11) Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus einem von ihm verschuldeten, zu seiner fristlosen Entlassung berechtigenden Grunde entlassen wird oder das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.

B. Jugendliche

Der Urlaub der Jugendlichen richtet sich nach dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437¹⁴⁾).

§ 10

Sicherheitsleistung

(1) Sicherheitsleistungen aller Art sind nur in Form der Eröffnung eines Sperrguthabens zulässig. Die Höhe bleibt freier Vereinbarung überlassen. Die Zinsen des Sperrguthabens fallen ausschließlich dem Sicherheitsleistenden zu.

(2) Dem Gefolgschaftsmitgliede ist für jede Zahlung auf das Sperrguthaben ein von der Hinterlegungsstelle ausgestellter Beleg auszuhandigen. Für die ordnungsmäßige Zuleitung ist der Führer des Betriebes verantwortlich.

§ 11

Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatschluß gelöst werden. Befindet sich ein Gefolgschaftsmitglied seit seinem vollendeten 20. Lebensjahr mindestens 10 Jahre in dem gleichen Betriebe, so verlängert sich die Kündigungsfrist auf einen Monat, nach 15jähriger Tätigkeit auf 2 Monate und nach 25jähriger Tätigkeit auf 3 Monate jeweils zum Vierteljahreschluß — gesetzliche oder vertragliche längere Kündigungsfristen bleiben unberührt (vgl. z. B. HGB. §§ 66 ff. und Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1927).

(2) Die Vorschriften über fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde werden durch die vorstehende Bestimmung nicht betroffen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig erlöschen sämtliche entgegenstehenden tariflichen Bestimmungen, insbesondere

1. der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag für die Sauermilchfabriken in Liegnitz vom 8. November 1922 nebst Lohnvereinbarung vom 8. August 1932,

2. die Tarifordnung für das Mollereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 17. September 1936¹⁵⁾.

§ 13

Aushändigung

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront, dem Betriebszellenobmann, dem Betriebsjugendwalter und dem Betriebsjugendvertrauensmädels je ein Exemplar der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

Breslau, den 21. Juni 1938.

Der Reichstreuhand der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Walter Schumann

¹⁴⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 209.

¹⁵⁾ S. Amtl. Mitt. 1936: S. 307.

*) Die gewünschten Stübe der Tarifordnung sind von dem Betriebsführer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien von der Dienststelle des Reichstreuhanders der Arbeit, Breslau 1, Kaiserstr. 26, anzufordern, welche die Uebersendung der Abdrücke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten veranlaßt.

Anhang für Poliere und Schachtmeister zur Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe vom 27. April 1938.

Vom 24. Oktober 1938

RABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1422

Tarifregister Nr. 2345/2

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß auf Grund von § 1 Abschnitt II Abs. 5 der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe vom 27. April 1938 (Tarifregister Nr. 2345/1¹⁶⁾) folgenden Anhang für Poliere und Schachtmeister zur Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe.

§ 1

Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich: Das Deutsche Reich, ausgenommen das Wirtschaftsgebiet Ostmark.

II. Fachlicher Geltungsbereich: Die in § 1, II der Tarifordnung genannten Bau- und Baunebengewerbe.

III. Persönlicher Geltungsbereich: Alle Poliere und Schachtmeister.

1. Als Polier und Schachtmeister im Sinne dieser Tarifordnung gelten nur solche Gefolgschaftsmitglieder, die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder die sonst in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht nur körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

2. Der Polier des Baugewerbes muß die Gesellenprüfung der betreffenden Berufsgruppe oder abgeschlossene Fachschulbildung, der Betonpolier eine entsprechende anderweite Ausbildung nachweisen können. Er muß 3 Jahre als Geselle bzw. Betonfacharbeiter und 1 Jahr als Hilfspolier bzw. Postengelle (Vorarbeiter) in seiner Berufsgruppe tätig gewesen sein. Der Polier muß zu folgenden Arbeiten seiner Berufsgruppe befähigt und vorwiegend mit ihrer Erledigung beauftragt sein:

- a) Anordnung aller Arbeiten nach der Zeichnung an Neu- und Umbauten, insbesondere Absteckung und Einrichtung der Baustelle, Ueberwachung der Arbeiten und Verteilung der Arbeitskräfte an der Baustelle,
- b) Beaufsichtigung der Lehrlingsausbildung,
- c) Führung der Lohnlisten bzw. Eintragung in die Lohnbücher (Schichten- und Stundenbücher), Auszahlung der Löhne, Erstattung aller vorgeschriebenen An- und Abmeldungen,
- d) Aufstellung von Bauberichten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen zu Aufmessungs- und Abrechnungszwecken,
- e) Anforderung und Uebernahme der Baustoffe, Gerüste und Geräte sowie ihre sachgemäße Verwendung und Aufbewahrung,
- f) Vertretung des Unternehmers gemäß § 913 der Reichsversicherungsordnung.

Hat das Gefolgschaftsmitglied eine Gesellenprüfung nicht abgelegt oder eine Fachschulbildung nicht abgeschlossen, so gilt es dennoch als Polier, wenn es die sonstigen Voraussetzungen erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausübt.

¹⁶⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 231.

3. Der Schachtmeister muß 3 Jahre als Hilfschachtmeister bzw. Vorarbeiter im Tiefbau tätig gewesen sein. Er muß über die Verrichtungen des Hilfschachtmeisters hinaus zu folgenden Arbeiten seiner Berufsgruppe befähigt und vorwiegend mit ihrer Erledigung beauftragt sein:

- a) „Allgemeine Aufsicht über die Ausführung der übertragenen Arbeiten und über die zugeordneten Hilfschachtmeister und Arbeiter,
- b) Abstecken nach Höhen- und Lageplänen, nach Achs- und Schnittpunkten,
- c) Sachgemäße Verwendung und Ueberwachung der Geräte, Bau- und Betriebsstoffe,
- d) Aufstellung von Bauberichten und einfachen Aufmessungs- und Abrechnungsunterlagen,
- e) Anlernen von Hilfschachtmeistern und Vorarbeitern,
- f) Vertretung des Unternehmers gemäß § 913 der Reichsversicherungsordnung,
- g) Bei Beschäftigung im Oberbau:

Zusammenbau von Weichen und Weichenverbindungen;

bei Beschäftigung im sonstigen Tiefbau:

Entweder Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung von Baggerbetrieben oder Betrieben, in denen zwei oder mehrere Lokomotiven oder sonstige Zugmaschinen verwendet werden, oder Leitung und Ausführung von Kanalisierungen größeren Umfanges.

4. Der Polier oder Schachtmeister verliert seine Eigenschaft als solcher nicht dadurch, daß er einem Bauführer oder Bauleiter unterstellt wird, oder daß nicht die Ausübung sämtlicher unter Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 genannten Verrichtungen von ihm verlangt wird.

§ 2

Arbeitszeit

Es gelten die für die gewerblichen Arbeiter der betreffenden Gewerbegruppe maßgeblichen tariflichen Bestimmungen entsprechend.

Zur regelmäßigen Arbeitszeit gehören auch die notwendigen Kontrollgänge auf den Baustellen vor und nach der Arbeitszeit. Die zur Tätigkeit des Poliers bzw. Schachtmeisters gehörenden Schreibarbeiten sind auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auszuführen. Stundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge werden hierfür nicht besonders gezahlt; ihre Abgeltung wird vielmehr bei der Festlegung der Gehälter berücksichtigt.

§ 3

Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit

1. Es werden vergütet:

- a) für jede Mehrarbeitsstunde $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes bzw. $\frac{1}{100}$ des Wochengehaltes zuzüglich 20 v. H.

Als zuschlagspflichtige Mehrarbeit gilt nur die durch Anordnung des Betriebsführers oder eines seiner Beauftragten erfolgte Überschreitung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden. Kann in dringenden Fällen eine solche ausdrückliche Anordnung nicht beigezogen werden, so ist der Polier bzw. Schachtmeister berechtigt, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln, er hat jedoch hiervon den Betriebsführer oder Beauftragten unverzüglich zu unterrichten.

- b) für jede Nachtarbeitsstunde (zwischen 22 und 6 Uhr) ein Zuschlag von 10 v. H.
- c) für jede Arbeitsstunde an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 50 v. H., an 1. Feiertagen und am 1. Mai ein Zuschlag von 100 v. H.

2. Treffen Mehrarbeits- und Nachtarbeitszuschlag zusammen, so sind beide zu zahlen. Im übrigen ist beim Zusammentreffen von Zuschlägen nur der jeweilig höhere zu zahlen.

§ 4

Kurzarbeit

1. Kann dem Polier oder Schachtmeister infolge Arbeitsmangels keine oder nicht ausreichend eigentliche Polier- oder Schachtmeisterarbeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zugewiesen werden, so kann er vorübergehend auch mit Arbeiten eines gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedes beschäftigt werden. Seine Vergütung ist in diesem Falle nach Ablauf von 2 Wochen der Tariflohn des entsprechenden Facharbeiters zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zwischen diesem Tariflohn und seinem bisherigen Gehalt als Polier bzw. Schachtmeister.

2. Bei völlig ruhender Arbeit ist das Gehalt für die erste Woche ungekürzt weiterzuzahlen. Für die weitere Zeit kann das Gehalt ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist auf $\frac{7}{10}$ vermindert werden.

§ 5

Arbeitsverjähren und Todesfall

Die Bestimmungen des § 5 der Tarifordnung finden Anwendung.

§ 6

Gehaltsregelung

Die Höhe der Mindestgehälter wird in Bezirkstarifordnungen festgesetzt.

§ 7

Wegegeld, Auslösung, Wochenendheimfahrten

I. Wegegeld: Die Bestimmungen des § 7, I der Tarifordnung finden Anwendung.

II. Auslösung: Die Bestimmungen des § 7, II der Tarifordnung finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Höhe der Auslösung für Verheiratete das Vierfache und für Ledige das Zweifache des für die Baustelle gültigen Stundenlohnes des Facharbeiters der höchsten Altersklasse beträgt.

III. Wochenendheimfahrten: Die Bestimmungen des § 7, III der Tarifordnung finden Anwendung.

§ 8

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird durch die Reichstarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem für Poliere und Schachtmeister vom 1. September 1936 geregelt.

§ 9

Fähigkeit und Verwertung von Ansprüchen

Die Bestimmungen des § 9 der Tarifordnung finden Anwendung, Ziffer 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung der Ansprüche bei Zahlung von Wochengehältern spätestens beim 12. Gehaltszahlungstermin erfolgt sein muß.

§ 10

Einstellung und Kündigung

Die Bestimmungen des § 10 der Tarifordnung finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Probezeit 4 Wochen nicht überschreiten darf und die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatschluß beträgt.

§ 11

Zeugnis

Die Bestimmungen des § 11 der Tarifordnung finden Anwendung. Abs. 2 erhält jedoch folgenden Zusatz:

„Ist ein Polier oder Schachtmeister wegen Mangel an eigentlicher Polier- und Schachtmeisterarbeit zeitweise mit Arbeiten eines Hilfspoliers, Hilfschachtmeisters oder sonstigen gewerblichen Arbeiters beschäftigt worden und wird er hierbei entlassen, so ist im Zeugnis zu vermerken, daß er nur wegen Mangels an Polier- oder Schachtmeisterarbeit zeitweise mit diesen anderen Arbeiten beschäftigt worden ist.“

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 12 der Tarifordnung finden Anwendung.

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 1. November 1938 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der als Tarifordnung weitergeltende Reichstarifvertrag für Poliere vom 14. September 1923 in der Fassung vom 21. August 1933,
- b) der als Tarifordnung weitergeltende Reichstarifvertrag für Schachtmeister vom 20. Februar 1929 in der Fassung vom 14. September 1933,
- c) für den Geltungsbereich dieses Anhangs die noch als Tarifordnungen weitergeltenden bezirklichen Tarifverträge und die bezirklichen Tarifordnungen und Richtlinien insoweit, als sie nicht die Höhe der Gehälter regeln.

Dresden, den 24. Oktober 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

als Sondertreuhänder für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und Baunebengewerbe
Stiehler

**Berichtigung der Reichstarifordnung
für die kaufmännischen und technischen Angestellten
im Baugewerbe und in den Baunebengewerken
vom 27. April 1938. Vom 25. Oktober 1938¹⁷⁾**

RAABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1423

Tarifregister Nr. 2345/3

In der in Nr. 15 des Reichsarbeitsblattes vom 25. Mai 1938 S. VI 661 veröffentlichten Reichsrahmentarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe und in den Baunebengewerken vom 27. April 1938 ist in § 8 II Ziffer 1 b in der niedrigsten Urlaubsguppe vor „K 1“ einzufügen: „J 1, J 2“.

Dresden, den 25. Oktober 1938.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen
als Sondertreuhänder für die kaufmännischen und
technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe
Stiehler

¹⁷⁾ S. Amtl. Mitt. 1938: S. 231.

III. Heimarbeit

**Nachtrag zu der Tarifordnung für die
Herstellung von Christbaumschmuck in Heimarbeit
vom 11. November 1937. Vom 21. Oktober 1938**

RAABl. Nr. 31 vom 5. 11. 1938, S. VI 1453

Tarifregister Nr. 181.5

Auf Grund der §§ 32 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgenden Nachtrag zu der Tarifordnung für die Herstellung von Christbaumschmuck in Heimarbeit vom 11. November 1937¹⁸⁾ (Reichsarbeitsbl. 1937 Nr. 34 S. VI 1176).

I

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Arbeitszeit und Löhne der Betriebsarbeiter

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der von Hausgewerbetreibenden in der Christbaumschmuck-Heimindustrie beschäftigten Betriebsarbeiter beträgt 60 Stunden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938.

2. Der Wochenlohn der männlichen Betriebsarbeiter bei 60stündiger Wochenarbeitszeit beträgt:

im Alter bis zu 15 Jahren	8,40 RM.
„ „ „ „ 16 „	10,80 „
„ „ „ „ 17 „	14,40 „
„ „ „ „ 18 „	21,60 „
„ „ „ „ 20 „	24,60 „
„ „ von über 20 „	30,00 „

¹⁸⁾ S. Amtl. Mitt. 1935: S. 359; 1938: S. 158.

für weibliche Betriebsarbeiter:

im Alter bis zu 15 Jahren	7,80 RM.
„ „ „ „ 16 „	9,00 „
„ „ „ „ 17 „	10,80 „
„ „ „ „ 18 „	12,60 „
„ „ „ „ 20 „	14,40 „
„ „ von über 20 „	15,60 „

Der Mehrarbeitszuschlag gemäß § 15 der Arbeitszeitordnung bis zu 60 Stunden ist durch die festgesetzten Wochenlöhne abgegolten.

Falls die Arbeitszeit unter 60 Stunden beträgt, kann der Wochenlohn verhältnismäßig gekürzt werden.“

II

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Entgeltzahlung

Die Mindestentgelte sind bei Ablieferung der Ware in bar ohne Abzug zu zahlen.

Zu den in einem Zahlungsabschnitt ausgezahlten Mindestentgelten ist den Herstellern ein Zuschlag in Höhe von 3½ v. H. zu zahlen. Neben diesem Zuschlag sind von den Auftraggebern Auftraggeberanteile zur Invaliden-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung sowie Urlaubs- und Feiertagselder nicht zu zahlen.

Der Zuschlag ist in die Entgeltbelege einzutragen.“

III

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Abzüge für Frühlieferungen

Von den Mindestentgelten für Ware, die zur Lieferung in den Monaten Januar bis März in Auftrag gegeben und spätestens bis 31. März abgeliefert ist, können 3 v. H. abgezogen werden.“

Die Vorbemerkung in der Anlage zur Tarifordnung erhält folgende Ergänzungen bzw. Abänderungen.

1. Ziffer 1a erhält den Zusatz:

„und

bei Kugeln und Formschalen mit einem Durchmesser über 5½ cm, und bei Eiern mit einem Durchmesser über 5 cm:

bis zur Hälfte der Oberfläche mit nicht mehr als 3 Dekoren und einer bunten Farbe oder: mit 2 Dekoren und nicht mehr als 2 bunten Farben bemalt.“

2. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Zwischengrößen.

Für Christbaumschmuck, der vom Auftraggeber ausdrücklich in einer zwischen den einzelnen in der Tarifordnung angegebenen Größen bestellt wird, sind Zwischenentgelte zu bezahlen. Diese errechnen sich durch Zusammenzählung des nächst niedrigen und nächst höheren Entgeltes und durch Teilung dieser Summe durch 2. Abrundungen sind nach den in Ziffer 6 festgelegten Grundsätzen vorzunehmen.“

3. Ziffer 9 wird wie folgt ergänzt:

„Wenn Christbaumschmuck in Zwischengrößen bestellt wird (siehe Ziffer 7), dann ist dieser in Kartons in einer Zwischengröße zu liefern. Die Größe des Kartons ist in der gleichen Weise zu errechnen wie die Zwischengröße des Christbaumschmuckes.

Werden von den Auftraggebern Kartongrößen vorgeschrieben, die von den in der Tarifordnung als üblich angegebenen Größen abweichen, dann sind dem Hersteller die entstehenden tatsächlichen Mehraufwendungen zu vergüten und in die Entgeltbelege einzutragen.

In Zweifelsfällen wird die Höhe der Mehraufwendungen von dem Sondertreuhänder festgesetzt.“

4. Hinter Ziffer 3 ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„3a. Zweipiefiger Schmuck ohne Dejen ist nach den Entgelten des einpiefigen Schmucks zu berechnen.“

V

Abchnitt A. „Mindestentgelt für fertigen Christbaumschmuck“ erhält folgende Ergänzungen bzw. Abänderungen:

1. Die Schlussbemerkung hinter Abschnitt „II. Eier“ erhält folgende Fassung:

„Zuschläge bei Reflexen

Bei Reflexkugeln von einem Durchmesser bis zu 5½ Zentimeter und Reflexeiern von einem Durchmesser bis zu 5 Zentimeter mit mehr als 2 Reflexen ist für jeden weiteren Reflex ein Zuschlag von 2 Rpf. je Duzend, von über 5½ Zentimeter bzw. 5 Zentimeter Durchmesser an mit mehr als 3 Reflexen für jeden weiteren Reflex je Duzend 4 Rpf. Zuschlag zu zahlen.

Zuschläge für übernormal langgezogene Eier und Pampeln

Für übernormal langgezogene Eier ist ein angemessener Zuschlag zu bezahlen; mindestens sind sie nach den Mindestentgelten des entsprechenden 1 Zentimeter größeren Eies zu berechnen.

Pampeln werden nach den Entgelten der 1½ Zentimeter größeren Eier berechnet.

In Zweifelsfällen werden die Entgelte für übernormal langgezogene Eier und Pampeln von dem Sondertreuhänder festgesetzt.“

2. Die Vorbemerkungen zu III „Formsachen“ erhalten folgende Fassung:

„Die Größe von Formsachen wird wie folgt berechnet:

Länge und Durchmesser werden zusammengezählt und die Summe durch 2 geteilt.

Flache Formen sind dreimal zu messen: Länge, Breite und Höhe; die Summe ist durch 3 zu teilen.

Entstehen Zweifel über die Größe einer Form, dann entscheidet der Sondertreuhänder.“

3. In Abschnitt VI. „Trompeten und Pfeifen“, Ziffer 37 erhält Abs. 2 am Anfang folgende Fassung:

„Vorstehende Entgelte erhöhen sich um je 15 v. H.“

4. Abschnitt VII. „Vögel“ erhält folgende Ergänzungen:

a) Ziffer 44 erhält folgende Ergänzung:

„Inhalt	42—46	47—56 cem
Brustdurchmesser	35—38	39—42 mm
Entgelt	66	73 Rpf.“

b) Ziffer 45 erhält folgende Ergänzung:

„Inhalt	42—46	47—56 cem
Brustdurchmesser	35—38	39—42 mm
Entgelt	73	80 Rpf.“

c) Ziffer 46 erhält folgende Ergänzung:

„Inhalt	42—46	47—56 cem
Brustdurchmesser	35—38	39—42 mm
Entgelt	77	85 Rpf.“

d) Ziffer 47 erhält folgende Ergänzung:

„Inhalt	42—46	47—56 cem
Brustdurchmesser	35—38	39—42 mm
Entgelt	80	88 Rpf.“

e) Hinter Ziffer 47 wird folgende Bemerkung eingefügt:

„Vögel mit Drahtösen

Zu Ziffer 44 bis 47

Die Mindestentgelte für Vögel mit Drahtösen liegen je 4 Rpf. unter den entsprechenden Mindestentgelten für Vögel mit Glasösen.“

5. Abschnitt XV. Ziffer 104 „Perlen mit Dejen“ erhält folgende Vorbemerkungen:

„Mögliche Kartongrößen

Für 24 mm	12 × 9 × 3	cem
„ 28 „	14 × 11 × 3½	„
„ 33 „	16 × 12 × 4	„

Perlen mit Dejen mit einem Durchmesser über 33 mm sind als Kugeln zu berechnen.“

6. a) In Abschnitt XV. „Perlen und Oliven“ werden in Ziffer 101 und 104 die Durchmesserangaben in Zoll gestrichen.

b) In Abschnitt XV. „Perlen und Oliven“ wird die Schlussbemerkung zu Ziffer 101 bis 104 in Abs. 4 wie folgt geändert:

„Die Entgelte für eingezählte Perlen und Oliven ermäßigen sich in den Größen bis 21 mm um 1 Rpf., darüber um 2 Rpf. für je 100 Stück; ferner ermäßigen sich die Entgelte um die Kartondifferenz, wenn mehr als 100 Stück in einem Karton sind.“

VI

Abchnitt B. „Ausbläsermindestentgelt“ wird wie folgt geändert:

1. In den Bemerkungen zu Nr. 1 bis 10 ist im Abs. e statt „½ cm“ zu setzen: „1½ cm.“

2. In Ziffer 11 bis 13 werden die Durchmesserangaben in Zoll gestrichen.

VII

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Weimar, den 21. Oktober 1938.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung

Dr. W e s e l